



Logging Skyline Cranes
Téléphérique de Débardage
Teleferiche Forestali
Teleféricos Forestales
Forstseilkräne

Construction Cableways
Téléphérique de Génie Civil
Teleferiche per l'Edilizia
Teleféricos de Construcción
Baumaterial-Seilbahnen

Cableway Accessories
Accessoires de Téléphérique
Accessori per Teleferiche
Accesorios de Teleféricos
Seilkran Zubehör

Avalanche Control Systems
Déclencheurs d'Avalanche
Sistemi di distacco Valanghe
Sistemas de Control de Alud
Künstliche Lawinenauslösung

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Stand August 04

1. Allgemeines

1.1 Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen sind verbindlich, sofern in der Offerte oder in der Auftragsbestätigung keine anderslautenden Bedingungen aufgeführt sind. Andere Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit sie vom Lieferanten ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.

1.2 Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

1.3 Bei Streitigkeiten betreffend Auslegung von Übersetzungen der vorliegenden Bedingungen in anderen Sprachen, wird auf die aktuellste deutsche Fassung zurückgegriffen.

2. Offerten und Vertragsabschluss

2.1 Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn Wyssen Seilbahnen AG nach Eingang einer Bestellung mit dieser einverstanden ist. Er kann deren Annahme schriftlich bestätigen (Auftragsbestätigung).

2.2 Angebote, die keine Annahmefrist resp. Gültigkeitsdauer enthalten, sind unverbindlich. Der Zwischenverkauf bleibt vorbehalten.

3. Umfang der Lieferung

3.1 Für Umfang und Ausführung der Lieferung und Leistung ist die Auftragsbestätigung resp. die vom Besteller akzeptierte Offerte massgebend. Material oder Leistungen, die darin nicht enthalten sind, werden zusätzlich berechnet.

3.2 Änderungen gegenüber der Auftragsbestätigung können durch den Lieferanten vorgenommen werden, sofern diese eine Verbesserung bewirken.

4. Technische Unterlagen

4.1 Technische Unterlagen wie Pläne, Zeichnungen, Beschreibungen, Abbildungen und dergleichen sowie allfällige Gewichtsangaben sind, falls sie nicht ausdrücklich als bindend bezeichnet worden sind, nur annähernd massgebend; wir behalten uns die notwendig scheinende Änderung vor.

4.2 Technische Unterlagen sind vom Besteller vertraulich zu behandeln. Sie bleiben geistiges Eigentum der Wyssen Seilbahnen AG und dürfen weder kopiert noch vervielfältigt noch Dritten in irgend einer Weise zur Kenntnis gebracht noch zur Herstellung der Anlagen, Bestandteilen derselben oder Ersatzteilen verwendet werden. Sie dürfen nur für die Wartung und die Bedienung der Wyssen Produkte benützt werden.

5. Vorschriften im Bestimmungsland

5.1 Der Besteller hat den Lieferanten spätestens mit der Bestellung auf die gesetzlichen, behördlichen und anderen Vorschriften und Normen aufmerksam zu machen, die sich auf die Ausführung der Lieferungen und Leistungen, den Betrieb sowie auf die Krankheits- und Unfallverhütung beziehen.

5.2 Für die nötigen Anpassungen an gelieferten Produkten infolge Änderungen von Gesetzen und Vorschriften im Bestimmungsland resp. Verwendungsland, ist der Besteller verantwortlich.

6. Preise

6.1 Die Preise des Lieferanten verstehen sich, soweit nichts anderes vereinbart wird, netto, ab Werk, in Schweizerfranken, ohne Verpackung, Transport, Versicherung, allfällige Waren-umsatzsteuern, Mehrwertsteuern, Montage, Installation Inbetriebnahme und Servicearbeiten.

7. Zahlungsbedingungen

7.1 Die Zahlungen sind vom Besteller entsprechend den vereinbarten Zahlungsbedingungen am Domizil des Lieferanten zu leisten. Für Lieferungen in andere Länder als die Schweiz, haben die Zahlungen entweder im Voraus oder durch ein unwiderrufliches

und bestätigtes, durch unsere Bank, UBS AG, Bern, Schweiz akzeptiertes Akkreditiv zu erfolgen.

7.2 Die Zahlungen sind vom Besteller ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern und Gebühren irgendwelcher Art zu leisten.

7.3 Bei Zahlungsverzug behält sich der Lieferant die sofortige Einstellung von geplanten Lieferungen vor und ist berechtigt, einen Verzugszins von mind. 8 % p.a. zu berechnen.

7.4 Die Zahlungstermine sind auch einzuhalten, wenn Transport, Ablieferung, Montage, Inbetriebsetzung oder Abnahme der Lieferungen oder Leistungen aus Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, verzögert oder verunmöglicht werden oder wenn unwesentliche Teile fehlen oder sich Nacharbeiten als notwendig erweisen, die den Gebrauch der Lieferungen nicht verunmöglichen.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1 Der Lieferant behält sich das Eigentum an der Lieferung bis zu deren vollständigen Bezahlung vor. Der Besteller ist verpflichtet, die zum Schutz des Eigentums des Lieferanten erforderlichen Massnahmen zu treffen.

8.2 Der Lieferant ist berechtigt den Eigentumsvorbehalt im entsprechenden Register eintragen zu lassen.

8.3 Der Besteller wird die gelieferten Gegenstände auf seine Kosten während der Dauer des Eigentumsvorbehalts instandhalten. Er wird ferner alle Massnahmen treffen, damit der Eigentumsanspruch des Lieferanten weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird. Der Lieferant hat während der Dauer des Eigentumsvorbehalts das Recht, auf Kosten des Bestellers, die Lieferungen gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken zu versichern.

9. Lieferfrist

9.1 Die Lieferfrist beginnt sobald die Bestellung durch den Lieferanten angenommen ist, sämtliche behördlichen Formalitäten wie Einfuhr-, Ausfuhr-, Transit – und Zahlungs-bewilligungen eingeholt, die bei Bestellung zu erbringenden Zahlungen und allfällige Sicherheiten geleistet, falls erforderlich das entsprechende Akkreditiv gem. Abschn. 7.1 eröffnet, sowie sämtliche technischen Belange bereinigt worden sind. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaft dem Besteller mitgeteilt wurde.

9.2 Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten durch den Besteller voraus.

9.3 Die Lieferfrist wird angemessen verlängert:

- wenn die Angaben, die für die Ausführung der Bestellung benötigt werden, dem Lieferanten nicht rechtzeitig zugehen, oder wenn diese durch den Besteller nachträglich abgeändert werden;

- wenn Zahlungsfristen nicht eingehalten werden, Akkreditive zu spät eröffnet werden oder erforderliche Importlizenzen nicht rechtzeitig beim Lieferanten eintreffen;

- wenn Hindernisse auftreten, die der Lieferant trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet ob diese beim Lieferanten, beim Besteller oder einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind Vorkommnisse höherer Gewalt, beispielsweise Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der benötigten Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate, Ausschusswerden von wichtigen Werkstücken, behördliche Massnahmen oder Unterlassungen, Naturereignisse.

- wenn der Besteller oder Dritte mit den von ihnen auszuführenden Arbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten im Verzug sind, insbesondere wenn der Besteller die Zahlungsbedingungen nicht einhält.

9.4 Wegen Verspätung der Lieferungen oder Leistungen steht dem Besteller kein Recht auf Ansprüche (z.B. Konventionalstrafe), Schadenersatz oder Rücktritt vom Vertrag zu.

10. Lieferung, Transport und Versicherung

10.1 Die Produkte werden vom Lieferanten sorgfältig verpackt. Die Verpackung wird dem Besteller zu Selbstkosten verrechnet.

10.2 Besondere Wünsche betreffend Versand und Versicherung sind dem Lieferanten rechtzeitig bekanntzugeben. Der Transport erfolgt auf



Logging Skyline Cranes
Téléphérique de Débardage
Teleferiche Forestali
Teleféricos Forestales
Forstseilkräne

Construction Cableways
Téléphérique de Génie Civil
Teleferiche per l'Edilizia
Teleféricos de Construcción
Baumaterial-Seilbahnen

Cableway Accessories
Accessoires de Téléphérique
Accessori per Teleferiche
Accesorios de Teleféricos
Seilkran Zubehör

Avalanche Control Systems
Déclencheurs d'Avalanche
Sistemi di distacco Valanghe
Sistemas de Control de Alud
Künstliche Lawinenauslösung

Rechnung und Gefahr des Bestellers. Beschwerden im Zusammenhang mit dem Transport sind vom Besteller bei Erhalt der Lieferung oder der Frachtdokumente unverzüglich an den letzten Frachtführer zu richten.

- 10.3 Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt dem Besteller. Auch wenn sie vom Lieferanten abzuschliessen ist, geht sie auf Rechnung des Bestellers.

11. Übergang von Nutzen und Gefahr

- 11.1 Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit Abgang der Lieferungen ab Werk auf den Besteller über. Dies gilt auch für Fremdlieferungen durch Unterlieferanten, wenn die Lieferung einschliesslich Montage erfolgt und ebenfalls wenn der Transport durch den Lieferanten selbst organisiert, geleitet und ausgeführt wird.

- 11.2 Wird der Versand auf Begehren des Bestellers oder aus sonstigen Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, verzögert, geht die Gefahr im ursprünglich für die Ablieferung ab Werk vorgesehenen Zeitpunkt auf den Besteller über. Von diesem Zeitpunkt an werden die Lieferungen auf Rechnung und Gefahr des Bestellers gelagert und versichert.

12. Prüfung und Abnahme der Lieferung

- 12.1 Der Besteller hat die Lieferung innert 10 Tagen nach Erhalt zu prüfen und dem Lieferanten allfällige Mängel unverzüglich schriftlich bekanntzugeben. Unterlässt er dies, gelten die Lieferungen und Leistungen als genehmigt.

13. Garantie

- 13.1 Der Lieferant verpflichtet sich, auf schriftliche Aufforderung des Bestellers, alle Teile der Lieferungen des Lieferanten, die nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung vor Ablauf der Garantiefrist schadhaft oder unbrauchbar werden, so rasch als möglich nach seiner Wahl auszubessern oder zu ersetzen. Ausgeschlossen von der Garantie sind Verschleisssteile, Occasionsware und Materialien wie Ketten und Seile. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferanten und müssen an Wyssen Seilbahnen AG retourniert werden. Der Lieferant trägt die in seinem Werk anfallenden Kosten der Nachbesserung. Ist die Nachbesserung nicht im Werk des Lieferanten möglich, trägt der Besteller die Kosten für Transport, Personal, Reise und Aufenthalt sowie die Kosten für den Ein- und Ausbau der defekten Teile.

- 13.2 Sind die zugesicherten Eigenschaften nicht oder nur teilweise erfüllt, hat der Besteller Anspruch auf unverzügliche Nachbesserung durch den Lieferanten. Hierzu hat der Besteller dem Lieferanten die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu Gewähren.

- 13.3 Zugesicherte Eigenschaften sind nur jene, die in der Auftragsbestätigung oder in den Spezifikationen ausdrücklich als solche bezeichnet worden sind. Ausgenommen sind Eigenschaften die von nicht beeinflussbaren äusseren Umständen, wie z.B. Umgebungstemperatur, Feuchtigkeit, Windverhältnisse usw. abhängig sind. Die Zusicherung gilt längstens bis zum Ablauf der Garantiefrist. Ist eine Abnahmeprüfung vereinbart, gilt die Zusicherung als erfüllt, wenn der Nachweis der betreffenden Eigenschaften anlässlich dieser Prüfung erbracht worden ist.

- 13.4 Die Garantiefrist beträgt 12 Monate. Bei einem täglichen Betrieb von mehr als 10 Stunden, reduziert sich die Garantiefrist auf 6 Monate. Sie beginnt mit dem Abgang der Lieferungen ab Werk. Wird der Versand, die Abnahme, die Montage, die Montageüberwachung oder die Inbetriebsetzung aus Gründen verzögert, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, endet die Garantiefrist ebenfalls nach 12 Monaten nach Meldung der Versandbereitschaft.

- 13.5 Für ersetzte oder reparierte Teile beginnt die Garantiefrist neu zu laufen und dauert 6 Monate ab Ersatz, Abschluss der Reparatur oder ab Abnahme, höchstens aber bis zum Ablauf von 24 Monaten nach Beginn der Garantiefrist für die Hauptlieferung.

- 13.6 Die Garantie erlischt vorzeitig, wenn der Besteller oder Dritte ohne schriftliche Zustimmung des Lieferanten Änderungen oder Reparaturen vornehmen oder nicht original Ersatzteile verwenden oder wenn der Besteller, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung trifft und dem Lieferanten Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.

- 13.7 Für Fremdlieferungen übernehmen wir die Gewähr lediglich im Rahmen der Garantieverpflichtungen des Unterlieferanten.

14. Haftung

- 14.1 Der Lieferant gewährleistet, dass die von ihm gelieferten Produkte frei von Fabrikations- und Materialfehlern sind.

- 14.2 Von der Gewährleistung und Haftung des Lieferanten ausgeschlossen sind Schäden, die nicht nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion, mangelhafter Ausführung entstanden sind, z.B. infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse, nicht vom Lieferanten ausgeführter Bau- oder Montagearbeiten, sowie infolge anderer Gründe, die der Lieferant nicht zu vertreten hat.

- 14.3 Die Konstruktionen wie Stahlmasten, sind betreffend Windlasten, gemäss „Reglement über Bau und Betrieb der nicht eidg. konzessionierten Seilbahnen, Skilifte und Schrägaufzüge“ Artikel 14, Ziffer 6 ausgelegt. Für die Auslegung von Anlagen in windexponierten Gebieten, muss der Besteller den Lieferant darauf aufmerksam machen und die entsprechend maximal möglichen Windgeschwindigkeiten bekannt geben. Das selbe gilt auch für Gebiete mit Vereisungsgefahr.

- 14.4 Wegen Mängel in Material, Konstruktion oder Ausführung sowie wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften oder mangelhafter Beratung oder wegen Verletzung irgendwelcher Nebenpflichten oder Betriebsausfällen, hat der Besteller keine zusätzlichen Rechte und Ansprüche.

- 14.5 Alle Ansprüche des Bestellers gegenüber dem Lieferanten, ausser den in diesen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen genannten, sind, unabhängig von ihrem Rechtsgrund, ausgeschlossen. Wegbedungen sind namentlich Ansprüche auf Schadenersatz, Ersatz von Mangel- und weiteren Folgeschäden (unter Einschluss von Produktions- oder Umsatzausfall, Nutzungs- und Datenverluste, entgangener Gewinn, etc.), Minderung, Wandelung oder Rücktritt vom Vertrag. Der Haftungsausschluss bezieht sich sowohl auf den Lieferanten, dessen Organe und Hilfspersonen. In jedem Fall ist die Haftung des Lieferanten auf höchstens die Versicherungssumme seiner Betriebshaftpflichtversicherung beschränkt.

- 14.6 Der Besteller ist verpflichtet, während dem Betrieb von Seilbahnen resp. Seilkränen oder der Verwendung von Zubehör zur Montage, Wartung oder Instandhaltung von Anlagen, eine Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe abzuschliessen, um die Deckung allfälliger Schäden an Dritten zu gewährleisten.

15. Vertragsauflösung durch den Lieferanten

- 15.1 Sofern unvorhergesehene Ereignisse die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferungen oder Leistungen erheblich verändern oder auf die Arbeiten des Lieferanten erheblich einwirken, sowie im Fall nachträglicher Unmöglichkeit der Ausführung, wird der Vertrag angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht dem Lieferanten das Recht zur Auflösung des Vertrags oder der betroffenen Vertragsteile zu.

- 15.2 Im Fall der Vertragsauflösung hat der Lieferant Anspruch auf Vergütung der bereits erbrachten Lieferungen und Leistungen. Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen einer solchen Vertragsauflösung sind ausgeschlossen.

16. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 16.1 Der vorliegende Vertrag unterliegt schweizerischem Recht (unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11. April 1980).

- 16.2 **Gerichtsstand ist Wimmis, Schweiz.** Der Lieferant ist jedoch berechtigt, den Besteller an dessen Standort zu belangen.